

**INFOBLATT**

# Endreinigung

Meist geben die allgemeinen Vertragsbedingungen Ihres Mietvertrags Auskunft über den Umfang der Reinigungs-pflicht. Generell gilt:

- Böden, Kacheln und Kunstharzflächen aufwaschen
- Spannteppiche schamponieren
- Fensterscheiben und -simse aussen und innen reinigen, ebenso die Läden und Storen, soweit ein Laie das ohne Gefährdung tun kann
- Alle Schränke innen und aussen sauber putzen
- Küchenapparate gründlich reinigen, den Filter des Dampf-abzugs ersetzen
- Sanitäre Armaturen bei Bedarf entkalken, bei tropfenden Hähnen Gummidichtung ersetzen
- Dübellöcher mit Tubengips fachmännisch zuspachteln
- Verstopfte Abläufe reinigen
- Balkon und Gartensitzplatz wischen, allenfalls jäten und eventuell sogar mit Hochdruckreiniger bearbeiten
- Garage und Nebenräume besenrein hinterlassen

Gefährliche Arbeiten – zum Beispiel das Reinigen von Fenster-fronten, die nur von aussen zugänglich sind – gehören nicht zu den Mieterpflichten.

In einigen Kantonen (BS, BL) wird üblicherweise eine Reini-gungspauschale vereinbart, sodass die Wohnung bloss be-senrein abgegeben werden muss.

## Was heisst besenrein?

Es gibt keine allgemeingültige Definition des Be-griffs «besenrein». Massgebend dürfte sein, dass kein Schmutz mehr vorhanden ist, der sich leicht entfernen lässt – eben mit dem Besen respektive mit einem Staub-wedel oder dergleichen. Abfall, Krümel und Spinnwe-ben sind also zu entfernen, nicht aber Flecken, für die ein feuchter Lappen notwendig wäre.

**Beobachter**  
EDITION

**Beobachter-Ratgeber**

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Mietrecht», den Sie unter folgendem Link finden:  
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

**GUIDER**  
Beobachter

**Rechtliche Beratung**

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters  
» [www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best](http://www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best)

**Beobachter**  
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.  
© 2021 Beobachter-Edition, Zürich

**INFOBLATT**

---